



Politische Gemeinde Eggersriet

REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN DER GEMEINDE EGGERSRIET

ab 01.01.2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Zweck und
Geltungsbereich*

Art. 1

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzenden der öffentlichen Bauten und Anlagen (Innenräume sowie Aussenanlagen mit sämtlichen Infrastrukturen, Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Mobilien) der Politischen Gemeinde Eggersriet. Der Gemeinderat legt eine abschliessende Liste der betroffenen Bauten und Anlagen fest. (siehe Anhang I).

Grundsätze

Art. 2

Sämtliche Bauten und Anlagen dienen in erster Linie der Gemeinde, der Schule und der ausserschulischen Betreuung (Familienzentrum). Soweit diese Nutzung und die Interessen der Eigentümerin nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Dritten im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements zur Benützung überlassen werden.

Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde haben gegenüber Dritten immer Vorrang. Örtliche Vereine und Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung haben gegenüber privaten Veranstaltern und auswärtigen Benutzern Vorrang.

Über die Benützung, Leistungsvereinbarungen und Ausnahmegewilligungen entscheidet der Gemeinderat. Diese Befugnisse können delegiert werden (siehe Anhang II).

Benützungsgesuch

Art. 3

Mit Ausnahme der frei zugänglichen Aussenanlagen ist für die Benützung der Bauten und Anlagen eine Bewilligung erforderlich.

Benützungsgesuche sind bis spätestens 10 Tage vor Inanspruchnahme mit Angaben über die benötigten Räume, Datum und Zeit sowie Zweck und Art der Benützung an den Werkdienst zu stellen.

Die gleichzeitige Benützung von gemeindeeigenem Material bedarf einer besonderen Bewilligung.

Benützungsbewilligung

Art. 4

Die Bewilligung wird erteilt als:

- Einzelbewilligung für einen Anlass. Es kann daraus kein weiteres Recht abgeleitet werden.
- Befristete Dauerbewilligung für eine regelmässige Benützung.

Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Angaben im Anmeldeformular unwichtig oder unvollständig sind oder Nutzungsgruppen in Erscheinung treten, denen eine Bewilligung nicht erteilt worden wäre. Beim Widerruf der Bewilligung können keine Entschädigungsansprüche an die Gemeinde gestellt werden.

Benützung zu Erwerbszwecken

Art. 5

Über Benützungsgesuche für Veranstaltungen, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen oder bei denen finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, wird von Fall zu Fall entschieden.

Beschränkung des Benützungsrechts

Art. 6

Der Gemeinderat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Bauten und Anlagen für den Schulbetrieb, die Kinderbetreuung, ausserordentliche Nutzungen oder Veranstaltungen oder aus anderen Gründen benötigt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Präsenzpflicht des Hauswartes

Art. 7

Der Werkdienst hat keine Präsenzverpflichtung bei Anlässen. Die Benutzenden sind in dieser Zeit allein für einen ordentlichen Betrieb verantwortlich. Bei Anlässen am Wochenende setzen sich die Benutzenden frühzeitig mit dem Werkdienst in Verbindung, um die Übergabe und Abnahme der Anlage zu regeln.

Verantwortliche Kontaktperson

Art. 8

Die Benutzenden bezeichnen eine Kontaktperson (volljährig), welche sich gegenüber der Politischen Gemeinde verantwortlich zeichnet und für die Einhaltung der Auflagen und Bestimmungen verantwortlich ist. Während jeder Benützung ist eine erwachsene Person anwesend.

Bewilligungsentzug

Art. 9

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden.
- b) das Benützungsreglement, die Bestimmungen der Bewilligung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden.
- c) die Anlagen für andere als die bewilligten Zwecke benützt werden.
- d) mutwillige Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen vorkommen.
- e) Beschädigungen dem Werkdienst nicht gemeldet werden.
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden.
- g) es die Interessen der Gemeinde oder der Öffentlichkeit erfordern.
- h) wiederholt die Nachtruhe nicht eingehalten wird.

Beim Entzug der Bewilligung können keine Entschädigungsansprüche an die Gemeinde gestellt werden.

Zeitliche Beschränkungen und Verschiebungen

Art. 10

Die Benützung ist in der Regel bis 22.00 Uhr gestattet. Anschliessend bleibt bis 22.30 Uhr Zeit zum Aufräumen, Duschen und Verlassen des Gebäudes.

Die Anlagen können nicht benützt werden an:

- gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme der frei zugänglichen Aussenanlagen.
- den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr.
- Betriebsunterbrüchen wegen der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien.

Verlängerungen und Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

Abweichungen von den vereinbarten Benützungzeiten gemäss Bewilligung sind grundsätzlich nicht gestattet. Der Werkdienst kann ausnahmsweise eine Verschiebung bewilligen. Bei Nichtbenützung oder Abtausch mit anderen Benutzenden ist der Werkdienst frühzeitig zu informieren. Wenn diese Meldung unterbleibt, sind die Benutzenden für allfällige Schäden, die in der fraglichen Zeit entstanden sind, haftbar.

Rauchverbot

Art. 11

In sämtlichen Innenräumen und Schulanlagen besteht Rauchverbot.

*Ordnung,
Verunreinigungen,
Schäden*

Art. 12

Auf dem ganzen Areal sowie in allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Werkdienst zu melden.

Das Mitbringen und Verwenden von Haftmitteln aller Art ist für alle Anlagen verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Mitbringen und Verwenden von mit Haftmitteln verschmutzten Bällen. Zusätzliche Reinigungsarbeiten oder Reparaturen werden den Benutzenden in Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache des Werkdienstes.

Licht, Fenster, Türen

Art. 13

Beim Verlassen der Anlagen müssen die Fenster und Türen geschlossen und alle Lichter gelöscht sein. Die Benutzenden sind dazu verpflichtet, in allen genutzten Räumen einen Rundgang durchzuführen und Ordnung zu erstellen. Desbezügliche Nacharbeiten werden in Rechnung gestellt.

Material Dritter

Art. 14

Geräte, Mobilien und Material der Benutzenden dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis inner- und ausserhalb der Anlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Jegliche Haftung dafür wird abgelehnt.

Nachtruhe

Art. 15

Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die Aussenanlagen dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr benützt werden. Die im Polizeireglement festgehaltenen Ruhezeiten sind einzuhalten.

Schlüssel

Art. 16

Jeder Schlüsselverlust ist dem Werkdienst sofort zu melden. Die Politische Gemeinde leitet geeignete Massnahmen zur Gebäudesicherung ein. Die Benutzenden haften für die dabei entstandenen Kosten.

Videoüberwachung

Art. 17

Öffentlicher Grund und Innenräume können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen. Die Standorte respektieren die Privatsphäre.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ANLAGEN

1. Turnhallen

*Betreten und Verlassen
der Räume*

Art. 18

Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhe; keine schwarzen Sohlen) betreten werden. Nach der Benützung des Hartplatzes und der Aussenanlagen sind Turnschuhe zu wechseln, bevor das Gebäude betreten wird.

*Benützung von Mobilien
und Apparaten*

Art. 19

Die Benützung der Turn- und Spielgeräte, des Ballmaterials und des Geräteraums bedarf einer speziellen Bewilligung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet einzuräumen. Die Geräte der Gemeinde dürfen nur nach Absprache mit dem Werkdienst ausserhalb des Areals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen. Nachreinigung, Reparatur oder Ersatz wird in Rechnung gestellt.

Garderoben, Duschen

Art. 20

Duschen und Garderoben dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.

Beim Verlassen der Duschen ist zu kontrollieren, ob alle Duschen abgestellt sind. Die Türen zwischen Duschen und Garderoberaum bleiben offen.

2. Spielwiese

Spielwiese

Art. 21

Die Benützung der Spielwiese mit Zapfen- oder Stollenschuhen ist untersagt. Noppenschuhe sind zulässig. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen entscheidet der Werkdienst, ob auf der Wiese gespielt werden kann.

3. Brandschutz

Brandschutzbestimmungen

Art. 22

Die vorgeschriebenen feuerpolizeilichen Massnahmen sind von den Benutzenden zwingend einzuhalten. Die besonderen Brandschutzbestimmungen für den Gemeindesaal sowie den Gruberhof werden im Anhang zu diesem Reglement festgehalten (Anhang III und IV).

III. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Haftung

Art. 23

Die Benutzenden sind für alle Schäden an Gebäuden, Mobilien, Geräten und Anlagen haftbar. Allfällige Schäden sind dem Werkdienst sofort zu melden.

Die Politische Gemeinde Eggersriet lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen ab.

Versicherung

Art. 24

Die Versicherung ist Sache der Benutzenden. Es wird eine Haftpflichtversicherung für Anlässe und Vereine verlangt.

IV. ENTSCHÄDIGUNG UND GEBÜHREN

Benützungsgebühren

Art. 25

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Bauten und Anlagen, die Benützung von Geräten und Material sowie für den von den Benutzenden zu tragenden Mehraufwand des Werkdienstes einen Gebührentarif.

Parkgebühren

Der Gemeinderat hat das Recht, das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich zu beschränken und der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht zu unterstellen. Er erlässt einen Tarif für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 26

Das bisherige Benützungsreglement der Schulanlagen und des Gruberhofes vom 23.09.2009 sowie das Benützungsreglement für den Gemeindesaal vom 06.05.2013 werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsreglements aufgehoben.

Referendum

Art. 27

Dieses Benützungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung

Art. 28

Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 05.07.2022

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident



Roger Hochreutener

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei



Chantal Lippuner

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 09.09.2022 bis 18.10.2022

Während der Frist ist kein Referendumsbegehren zustande gekommen.



ANHANG I

Gemäss Art. 1 des Reglements über die Nutzung von Bauten und Anlagen legt der Gemeinderat eine abschliessende Liste der öffentlichen Bauten und Anlagen der Politischen Gemeinde Eggersriet fest:

- Schulanlage Eggersriet
- Schulanlage Grub SG
- Gruberhof
- Familienzentrum
- Sämtliche Spielplätze im Eigentum der Politischen Gemeinde Eggersriet

Vom Gemeinderat erlassen am: 08.11.2022

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident

Roger Hochereutener

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Chantal Lippuner



ANHANG II

Dem Werkdienst wird die Befugnis zur Entscheidung über die Benützung der Bauten und Anlagen erteilt. Die Verfügungsgewalt über Leistungsvereinbarungen und Ausnahmegewilligungen obliegt dem Gemeinderat.

Vom Gemeinderat erlassen am: 08.11.2022

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident

Roger Hochereutener

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Chantal Lippuner



ANHANG III

Die Personenanzahl im Gemeindesaal Eggersriet beschränkt sich auf 250 Personen.

Die Weisungen der Gebäudeversicherung St. Gallen betreffend Brandschutz sind einzuhalten, insbesondere die Vorschriften betreffend Dekorationen, Flucht- und Rettungswege sowie Bestuhlung.

Vom Gemeinderat erlassen am: 09.01.2023

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident

Roger Hochereutener

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Chantal Lippuner



ANHANG IV

Die Personenanzahl im Gruberhof beschränkt sich auf 300 Personen. Die Bühne wird auf 50 Personen und optional auf 100 Personen mit geöffneter Fallwand beschränkt. Es dürfen sich allerdings maximal 300 Personen zur gleichen Zeit im Gruberhof aufhalten.

Die Weisungen der Gebäudeversicherung St. Gallen betreffend Brandschutz sind einzuhalten, insbesondere die Vorschriften betreffend Dekorationen, Flucht- und Rettungswege sowie Bestuhlung.

Vom Gemeinderat erlassen am: 09.01.2023

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident

Roger Hochereutener

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Chantal Lippuner



ANHANG V

Gebührentarif gemäss Art. 25 des Reglements über die Nutzung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Eggersriet

Für Sport-, Spielbetrieb und Kurse (Sporthallen, Gemeindesaal)

▪ Feste Jahreswochenstunden	pro Jahr/Wochenstunde
- Einheimische Vereine	gratis
- Auswärtige Vereine	Fr. 1200.00
- Einheimische Gruppierung ohne Vereinscharakter	Fr. 600.00
▪ Regelmässige Benützung	pro Stunde
- Einheimische Vereine	gratis
- Auswärtige Vereine	Fr. 30.00
- Einheimische Gruppierungen ohne Vereinscharakter	Fr. 20.00
- Auswärtige Gruppierungen ohne Vereinscharakter	Fr. 40.00
▪ Einzelbelegung	
Mindestgebühr für alle Einzelbelegungen	Fr. 50.00 pro Anlass
- Einheimische Vereine	gratis
- Auswärtige Vereine	Fr. 30.00 pro Stunde
- Einheimische Gruppierungen ohne Vereinscharakter	Fr. 20.00 pro Stunde
- Auswärtige Gruppierungen ohne Vereinscharakter	Fr. 35.00 pro Stunde
- Lager oder Weekend durch Vereine bis 10 Personen	Fr. 7.00 pro Person/Tag
- Lager oder Weekend durch Vereine ab 11 Personen	Fr. 5.00 pro Person/Tag
- Übernachtung im Zivilschutzraum	Fr. 5.00 pro Person/Nacht
- Miete anderer Schulräume nach Absprache	Fr. 10.00 pro Stunde

Für Festbetrieb und Privatanlässe

	Pro Tag oder Abend
- Einheimische Vereine	gratis
- Gemeindesaal Eggersriet	Fr. 150.00
- Mehrzwecksaal Gruberhof	Fr. 150.00
- Bühne / Pfarreiraum	Fr. 120.00
- Sitzungszimmer Gruberhof	Fr. 40.00
- Office / Küche	Fr. 50.00
- Sitzungszimmer Familienzentrum (nur Aktivitäten im Themenbereich Familie)	gratis

Hochzeitsapéro:

- Hof/Foyer (ein Brautpaarteil in Pol. Gemeinde wohnhaft)	gratis
- Auswärtige, ohne Office/Küchenbenützung	Fr. 100.00
- Auswärtige, mit Office/Küchenbenützung	Fr. 150.00



Allgemeines zum Gebührentarif

Verbrauchsmaterial, Ersatz von Geschirr, Geräten und notwendige Reparaturen werden in Rechnung gestellt. Bei Küchenbenützung wird ein einmaliger Betrag von Fr. 20.00 für die Vorfinanzierung Geschirr erhoben.

Einsatz des Werkdienstes

Die üblichen Reinigungsarbeiten im Tagesbetrieb der Gemeinde für eine Nutzung der Sport- und Schulanlage sind in den vorstehenden Gebühren erfasst. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage ordentlich zu verlassen (Art. 12 ff.)

Der Arbeitsaufwand des Werkdienstes bei ausserordentlichen Aufwänden wird allen Benützenden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Einheimische Vereine

Einheimische Vereine müssen ihren Sitz im Gebiet der Politischen Gemeinde Eggersriet haben. Den einheimischen Vereinen gleichgestellt sind andere einheimische Organisationen mit ideellem Zweck, ohne Kursgeld oder mit nur unwesentlichen Unkostenbeiträgen der Teilnehmer.

Gebühren für übrige Benützende

Die Gebühren für nicht namentlich aufgeführte Benützende werden im Einzelnen vom Gemeindepräsident festgelegt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Die bisherigen Gebührentarife werden aufgehoben. Die neuen Tarife treten rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 09.01.2023

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident

Roger Hochereutener

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Chantal Lippuner